

Der Verbandsvorsteher

Beschlussvorlage Verbandsversammlung Jahresabschluss 2020

Vorlage Nr. 9/II/2021

öffentlich X
nicht öffentlich

Beratungsfolge:

14. Sitzung des Lenkungsausschusses	23.04.2021
6. Sitzung der Verbandsversammlung	26.05.2021

Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung bestätigt den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach geprüften und bestätigten Jahresabschluss 2020 (s. Anlage).
2. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2020 ohne Vorbehalt die Entlastung erteilt.
3. Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von € 228.507,77 der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
4. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, den Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen.

Finanzwirksamkeit:

keine

Begründung:

Der Jahresabschluss wurde § 18 Abs. 1 GKG NRW i.V. mit § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW gemäß geprüft.

Die Satzung des Zweckverbands Garzweiler legt im § 13 fest, dass dieser sich für seine Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitglieds oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bedient. Mit Beschluss vom 08.12.2017 wurde festgelegt, dass die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach in Persona von Herrn Baldysiak und Herrn Eden (Stellvertreter) erfolgt.

Die von den Verbandsmitgliedern erhobene Umlage belief sich auf € 425.000. Der Beitrag von RWE Power belief sich entsprechend der Vereinbarung auf € 50.000. Für das Jahr waren Fördermittel in Höhe von € 350.000 geplant. Aufgrund von Verzögerungen bei der

Vorlage Nr. 9/II/2021

Bereitstellung von Strukturfördermitteln („Starterpaket“, „Sofortprogramm“, „Unternehmen Revier“) konnten € 86.497,61 Fördermittel abgerechnet werden. Dies führt zur einer Verringerung der allgemeinen Rücklage.

Die liquiden Mittel sind von € 585.532,52 auf € 347.807,00 gesunken. Eine ausreichende Liquidität für das Haushaltsjahr 2021 ist sichergestellt.

Die Prüfung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Es gab keine Beanstandungen. Das Testat liegt bis zur Verbandsversammlung vor.

Gemäß § 18 Abs. 1 GKG NRW i.V. mit § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW soll dem Vorstandsvorsteher die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt werden.

Anlagen:

Lt. Text

Erkelenz, 05.05.2021



Dr.-Ing. Gregor Bonin
Verbandsvorsteher